

Pistole im Bett

Bei einer angekündigten Kontrolle der Aufbewahrung bei dem 76-jährigen Kläger stellten die Beamten fest, dass der Kläger eine Kleinkaliber-Pistole in geladenem Zustand unter der Bettmatratze aufbewahrte – zur Begründung gab er an, er müsse sich ja verteidigen können.

Zwei weitere Kurzwaffen wurden in geladenem Zustand in einem nicht klassifizierten Tresor aufbewahrt.

Die Behörde widerrief daraufhin die WBK und den Jagdschein wegen Unzuverlässigkeit.

Das VG bestätigte diese Entscheidung mit der Begründung, dass dieser einmalige festgestellte Verstoß die Unzuverlässigkeit begründe und auch die Prognoseentscheidung aufgrund des Verhaltens des Klägers nur zu seinem Nachteil ausfallen könne.

(VG Trier, Urteil vom 19.06.2013, 5K 162/13 TR)

Quelle: DSZ 2013/09